Bitte beachtet die folgenden Hinweise. Vielen Dank.

Bitte schalten Sie Ihr **Mikrofon aus**, solange Sie nicht sprechen. Auch wenn Sie per Telefon eingewählt sind.

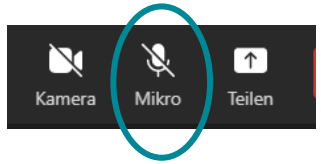

Falls Sie **Übertragungsprobleme** (Bild/Ton) haben, schalten Sie bitte Ihre **Kamera aus**.

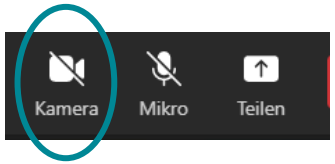

Bitte gebt Euren **Namen** an, damit wir wissen, wer gerade spricht. Beispiel: Max Mustermann, Musterfirma/verein

Bitte gebt Euren **Vor- und Zunamen** bei Microsoft Teams an. Da es ein **exklusiver** Kreis ist, möchten wir sicherstellen, dass nur teilnehmende Unternehmen des EDL_HUB teilnehmen.

Bitte lasst **keinerlei künstliche Intelligenz-Software** während des Meetings **mitlaufen**. Die Inhalte sind intern und vertraulich.

Hinweis zur Aufnahme von Live-Updates: *In einigen Fällen zeichnen wir öffentliche Video- und Telefonkonferenzen auf.*
Solltet Ihr das nicht wünschen, dass Eure Fragen/Beiträge veröffentlich werden, macht das bitte zu Beginn Eures Redebeitrags deutlich. Mit Eurer Teilnahme erkennen Sie den Verhaltenskodex und die Compliance-Richtlinie sowie die Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen der DENEFF an.

EDL_HUB

DENEFF EDL_HUB – Die starke Stimme der Energiewendedienstleistung

Live-Update August: Kundenanlage, Wärmenetzpaket, BEG

Leipzig (Tilia GmbH) | 26.08.2026 | intern/vertraulich

Agenda

00 Begrüßung

01 Kundenanlage

02 Wärmenetzpaket

03 BEG

04 Q & A

EDL_HUB

01

Kundenanlage

Unsplash | Michael Pointner

Abstimmung einer gemeinsamen Position

EDL_HUB

Kundenanlage: Wo wir herkommen

Hintergrund:
- Energiedienstleister wollte BHKW-Strom über zwei Leitungssysteme (als Kundenanlagen) direkt an Mieter liefern
- eine Kundenanlage umfasste 4 Wohnblöcke mit 96 Wohneinheiten, die andere 6 Wohnblöcke mit 160 Wohneinheiten
- Antrag auf Anerkennung als „Kundenanlage“ (§ 3 Nr. 24a EnWG) mit Netzanschluss und Zählpunkten landete vor Gericht

Grobe Zusammenfassung der Rechtslage:
- EuGH Nov. 2024: Nicht konform mit Binnenmarktrichtlinie (1999)
- BGH Mai 2025: Kundenanlagen-Modelle stark eingeschränkt, im konkreten Fall Einordnung als *regulierungspflichtiges Verteilernetz*
- Ausschlaggebend: Stromverkauf an mehrere Endnutzer
  = Verteilnetzcharakter (EU-Richtlinie 2019/944)

Erste Einordnung:
- Kundenanlagen sind eng auszulegen – bei Verkauf an Dritte in der Regel **als reguliertes Verteilernetz**

Unsplash | Wesley Tingey

EDL_HUB

Fahrplan Kundenanlage

Angaben ohne Gewähr

Kundenanlage

- Juli 2027: Abstimmung Art 38, 5 mit ITRE
- Position des BMWE baut tendenziell auf Ratsposition auf und ist auch offen für praktikable Ergänzungen
- DENEFF EDL_HUB hat einen angepassten Entwurf auf der Basis der Ratsposition entwickelt
- Ausblick: nach der Diskussion heute wollen wir in den Trilog-Prozess in Brüssel einsteigen

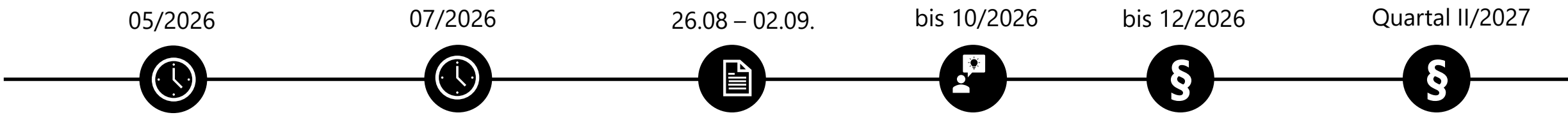

BMWE-Moratorium Kundenanlage bis 2028

EDL_HUB

Kundenanlage: Wir haben einen Lösungspfad auf der Basis der Ratsposition entwickelt, die einige Probleme entschärft

	ITRE- Position	Ratsposition	Unser Vorschlag
Themenbezug	Gebäude/Quartiere, Industrie	muss definiert werden	Themenbezug herstellen
Wertgrenzen	relative Wertgrenzen	starre Wertgrenzen	Wertgrenzen relativieren
Netzentgeld	keine geschlossenen Regeln	Option zum Erhöhen	Option ausräumen
Begrifflichkeiten	nicht eindeutig	nicht eindeutig	Bezug zu Art 2 herstellen
Umsetzbarkeit	kompatibel zu EnWG	komplex	auf Kompatibilität achten
Räuml. Bezug	Ansatz vorhanden	kein Ansatz	einfacher Ansatz notwendig
Verbraucher	Verbraucherschutz enth.	Verbraucherschutz enth.	wichtiger Bestandteil

Kundenanlage: Wir haben einen Lösungspfad auf der Basis der Ratsposition entwickelt, der einige Probleme entschärft

Legende: ~~Gestrichen~~ und Ergänzung

"In Article 38 the following paragraph is added:

5. Notwithstanding paragraph 2, Member States, or where so provided, the regulatory authority may decide that operator of small, closed distribution systems , distributing ~~more than 90%~~ the majority of the electricity to the owner or operator of the system and related undertakings and additionally distributing electricity to a ~~defined~~ determinated number of ~~less than 20~~ customers, or residential systems which distribute electricity to less than a limited number of ~~100~~ of ~~households~~ costumers are not considered distribution system operators pursuant to this Directive. Industrial sites, residential areas, commercial sites or shared services sites such as train station buildings, airports, hospitals, large camping sites with integrated facilities, and chemical industry sites could include closed or confined distribution systems as well as household costumers.

Member States shall ensure that customer rights pursuant to Article 4, related rights concerning access to grid infrastructure pursuant to Article 6 such as transparency, proportionality and non-discrimination, consumer rights under Chapter III, including Article 21 to the extent that households are supplied, and obligations under Article 31(1) and (2), Article 33(1), Article 37 and Article 5 of Regulation (EU) 2019/943 are retained. The exemptions must not lead ~~to a disproportionate shift of network costs to customers of non-exempted grids~~ , to negative effects on grid security or on the development of flexibility.

Operation under the exemption pursuant to this paragraph shall be notified to regulatory authorities, which shall monitor and enforce, where necessary, the rights and obligations pursuant to this paragraph.

A complete exemption from network regulation should be possible for existing and new distribution systems, in case of geographically confined distribution systems, if they have no significance for ensuring effective and undistorted competition in the electricity supply and Article 4 is guaranteed.

All definitions correspond to Article 2.

Referenziert zu unserem Punkt 5.4 „Räumlicher Bezug": „closed" Nicht jeder kann sich an die Kundenanlage anschließen.
Greift unseren Punkt 5.2 auf (keine festen Grenzwerte) und Punkt 5.9 (nicht eine alleinige Versorgung)
Greift unseren Punkt 5.8 auf, der eine praxisnahe Beschreibung möglicher Anwendungen von Kundenanlagen vorschlägt.
Greift unseren Punkt 5.7 Haushaltskunden auf.
Referenziert zu unserem Punkt: Streichen des Freischeins für Netzentgelterhöhungen in Kap. 5.5
Greift 5.8 Bestandsschutz auf

Kundenanlage: Wir haben einen Lösungspfad entwickelt und im ITRE-Ausschuss platziert – nun geht es weiter in den Trilog

Parlament – Durch ITRE-Ausschuss beschlossen:

Article 38(5) is inserted:

"5. Member States may provide that distribution systems limited to a specific industrial, commercial, shared services, or residential area (confined distribution systems) shall not be considered distribution systems for the purpose of this directive if the rights according to Article 4 are guaranteed and at least one of the following conditions is fulfilled:

*a) the system **is non-discriminatorily made available** to all customers free of charge and electricity is primarily distributed to the operator of the system or their related undertakings and only a subordinate percentage of electricity is distributed to other customers, including households, or*

b) the system is non-discriminatorily made available to all customers free of charge and only a limited amount of energy is yearly distributed to a limited number of customers including households."

Recital

*"Where a closed distribution system is used to ensure the optimal efficiency of an integrated supply that requires specific operational standards, or where a closed or geographically confined distribution system is maintained primarily for the use of the owner of the system or transmits **only a limited amount of energy to a limited number of customers it should be possible to exempt the distribution system operator from obligations which would constitute an unnecessary administrative burden because of the particular nature of the relationship between the distribution system operator and the system users.***

A complete exemption from network regulation should be possible in case of geographically confined distribution systems, if they have no significance for ensuring effective and undistorted competition in the electricity supply and Article 4 is guaranteed.

Industrial sites, residential areas, commercial sites or shared services sites such as train station buildings, airports, hospitals, large camping sites with integrated facilities, and chemical industry sites could include closed or confined distribution systems."

02

Wärmenetzpaket

FRAWA auf Pixabay

EDL_HUB

Update Wärmenetzpaket: Zeitplan

Angaben ohne Gewähr

Wärmenetz-Eckpunktepapier im Kontext:

- Gebäudeenergiegesetz (GEG) – wird GModG
- BEG an das GModG angepasst
- WärmeplanungsG leicht modifiziert mit Lücke zum GModG
- Umsetzung Wärmeplanung hängt unter anderem an Spielregeln für den Wärmemarkt, die nun im Wärmenetzpaket angegangen werden

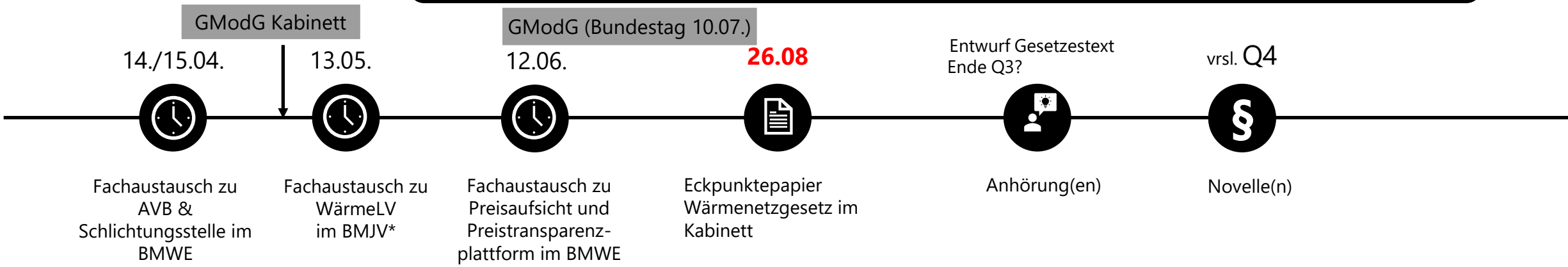

EDL_HUB

Der heiße Leak: heute stehen die Eckpunkte des Wärmenetzpakets auf der Tagesordnung des Kabinetts und ihr wisst schon Bescheid

Das steht im Eckpunktepapier:

[…] in einem Mantelgesetz die Regelungen der AVBFernwärmeV und der FFVAV in ein neues Wärmenetzgesetz überführen und die AVBFernwärmeV und die FFVAV aufheben. In diesem Mantelgesetz werden wir auch Vorgaben im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und insbesondere § 556c BGB anpassen. (Einleitung, S.1)

… und das bedeutet es:

- **All in one?** AVB FW, FFVAV und WärmeLV in gemeinsamen Verfahren angepasst, mit Mantelgesetz AVB FW und FFVAV aufheben, §556c BGB anpassen.

Das Wärmenetzgesetz ist grundsätzlich gleichermaßen für Fernwärme und Contracting anwendbar. Für das Betriebsführungscontracting werden wir die Anwendbarkeit prüfen (Einleitung, S. 2)

- **Betriebsführung ade?** Wärmenetzgesetz für Fernwärme und Contracting, Betriebsführung. wie wir schon angekündigt haben, in Prüfung

Preisänderungsklauseln: Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden wir die Anforderungen an Preisänderungsklauseln mit dem Ziel konkretisieren, Transparenz, Verständlichkeit und Vorhersehbarkeit für die Kundinnen und Kunden zu stärken. Wir werden die bestehende Vorgabe beibehalten, dass Preisänderungsklauseln ein Kosten- und ein Marktelement enthalten. Die Nutzung von Gas-Börsenindizes im Marktelement wird ausgeschlossen. Wir werden ergänzend die Möglichkeit schaffen, eine Preisänderungsklausel nicht an einem Kostenindex, sondern an der tatsächlichen Kostenstruktur auszurichten. Die Preisänderungsklausel muss so ausgestaltet sein, dass sie auch Kostensenkungen zugunsten des Kunden berücksichtigt.

- **Preisänderung** mit Kosten- und Marktelement, Gas-Börsenindizes sind raus, Möglichkeit zur Abbildung der tatsächlichen Kosten (wie im August 2024 AVBFernwärmeV Entwurf).

Der heiße Leak: heute stehen die Eckpunkte des Wärmenetzpakets auf der Tagesordnung des Kabinetts und ihr wisst schon Bescheid

Das steht im Eckpunktepapier:

Anpassung von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln (gesetzliche Regelung der einseitigen Preisanpassung) […]Recht der einseitigen Preisanpassung gesetzlich regeln und so ausgestalten, dass eine einseitige Anpassung des Ausgangspreises (AP0 und GP0) und der Preisänderungsklausel (Austausch der verwendeten Indizes und Änderung ihrer Gewichtung, sowie möglicher bestehender fixer Anteile) rechtssicher möglich ist, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen in Maßnahmen zur Dekarbonisierung oder zum Ausbau des Netzes, der nachweislich der Dekarbonisierung dient, investiert. Darüber hinaus besteht die Pflicht des Wärmeversorgungsunternehmens, die Preisänderungsklausel anzupassen, wenn sich der Erzeugungsmix ändert. Eine einseitige Preiserhöhung muss mit angemessener Frist angekündigt werden. Bei einseitiger Erhöhung der Ausgangspreise besteht ein Sonderkündigungsrecht des Kunden. Eine Preiserhöhung darf erst ab Inbetriebnahme der neuen Anlage erfolgen. Bei der Umlage der Investitionskosten sind angemessene Abschreibungszeiträume entsprechend der Nutzungsdauer der Anlage zu berücksichtigen.

Leistungsanpassungsrecht: Bei Durchführung von Effizienzmaßnahmen, dem Einsatz erneuerbarer Energien oder im Fall einer Überdimensionierung der Leistung kann der Kunde, jeweils nach erfolgter Energieberatung, eine Leistungsanpassung verlangen. Im Fall der Überdimensionierung der Leistung kann das Recht auf Leistungsanpassung nur in den ersten drei Jahren der Vertragslaufzeit ausgeübt werden. Nach einer Reduktion der Leistung kann eine höhere Leistung nur im Einvernehmen mit dem Wärmeversorgungsunter-nehmen vereinbart werden. Um einen Interessenausgleich sicherzustellen, werden wir eine Sonderregelung für kleine Netze und besondere Abnahmesituationen bei Großverbrauchern einführen sowie festlegen, dass das Wärmeversorgungs- unternehmen die Anpassung ablehnen darf, wenn die reduzierte Leistung einen bestimmten Schwellenwert unterschreiten würde.

… und das bedeutet es:

- Einseitige Preisanpassung (PGK, Ausgangspreise, Gewichtung) nur anlassbezogen mit Einschränkungen: Dekarbonisierung, Ausbau des Netzes zur Dekarbonisierung. Pflicht Wärmeversorger die PGK bei geändertem Erzeugungsmix anzupassen. **ABER**: Ausgangspreise anpassen nur mit Sonderkündigungsrecht, Preiserhöhung erst bei Inbetriebnahme. Angemessene Abschreibungszeiträume beachten.
- Leistungsanpassung bei Effizienzmaßnahmen, EE und Überdimensionierung (<3a) nach Energieberatung. Sonderregelung für kleine Netze (Juhu!). **ABER:** Anpassung ablehnen? Oder Cash-Flow weiter laufen lassen für Grundpreis?

EDL_HUB

Der heiße Leak: heute stehen die Eckpunkte des Wärmenetzpakets auf der Tagesordnung des Kabinetts und ihr wisst schon Bescheid

Das steht im Eckpunktepapier:

Sonderkündigungsrecht: Der Kunde kann den Versorgungsvertrag mit angemessener Frist außerordentlich kündigen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien vollständig ersetzen will und das Wärmenetz nicht die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) für Wärmenetze erfüllt. Er hat zu belegen, dass ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden. Erfolgt in diesem Fall die außerordentliche Kündigung des Versorgungsvertrages innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem ersten Vertragsschluss, kann das Wärmeversorgungsunternehmen von dem Kunden, unter Anrechnung geleisteter Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten, einen angemessenen Ausgleich für die kundenspezifischen Investitionen in Relation zur Vertragslaufzeit, die weder abgeschrieben sind noch durch die bisherigen Zahlungen abgegolten wurden, verlangen..

Schlichtungsstelle: […] branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle im Verantwortungsbereich des BMWE einrichten, die mit Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens für die Beilegung von Streitigkeiten über den Anschluss an das Wärmenetz, die Belieferung mit Wärme und deren Messung sowie die Leistungsanpassung zuständig sein soll. Hierzu wird das BMWE in einen strukturierten Dialog mit den Stakeholdern eintreten.

… und das bedeutet es:

- **Sonderkündigung:** bei Ersatz vollständig durch EE und Wärmenetz nicht WPG-Anforderungen erfüllt (wenn es dies müsste). Wenn dies in den ersten 10 Jahren (flexiblere Laufzeiten?) erfolgt, kann Wärmelieferant Ausgleichszahlung unter Anrechnung aller bisherigen relevanten Zahlen verlangen (entspricht unseren Wünschen)

- **Schlichtungsstelle:** beim BMWE, Eingrenzung auf Streitigkeiten über Anschluss an Wärmenetz, Belieferung mit Wärme, Messung, Leistungsanpassung. Kosten?

Der heiße Leak: heute stehen die Eckpunkte des Wärmenetzpakets auf der Tagesordnung des Kabinetts und ihr wisst schon Bescheid

Das steht im Eckpunktepapier:

Preistransparenzplattform: […] gesetzlich verankerte, verpflichtende und anwenderfreundliche Preistransparenzplattform bei einer Bundesbehörde einführen. Darauf sollen grundsätzlich von allen Wärmeversorgungsunternehmen Preise, Tarifstrukturen, sowie Strukturparameter veröffentlicht und mindestens einmal jährlich aktualisiert werden. Dadurch soll die Transparenz gestärkt werden. Der bürokratische Aufwand für die Wärmeversorgungsunternehmen soll dabei nicht erhöht, sondern durch den Wegfall oder die Bündelung bestehender Meldepflichten nach AVBFernwärmeV, FFVAV, WPG und Energiestatistikgesetz sowie durch einheitliche Daten- und Berichtsstandards möglichst reduziert werden. Wir werden für kleine Netze, wie beispielsweise Gebäudenetze, eine Ausnahme schaffen.

Stärkung der Preisaufsicht: […] Preisaufsicht stärken, indem wir eine ex-post-Preisaufsicht auf Bundesebene durch eine Bundesbehörde einführen. Dazu werden wir neben Vorgaben für die interne Rechnungslegung und Buchführung die Pflicht für Wärmeversorgungsunternehmen einführen, Preis- und zentrale Kostenbestandteile in regelmäßigen Abständen (beispielsweise im Rahmen der Jahresabrechnung), bei einseitiger Anpassung von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln sowie auf Anforderung der Behörde in standardisierter Form gegenüber der Behörde offenzulegen. Dies ermöglicht der Behörde, die Entwicklung der Kosten- und Erlösstruktur im Einzelfall auf ihre Angemessenheit, beispielsweise mit Blick auf strukturell vergleichbare Versorgungsunternehmen, hin überprüfen zu können. Wir schaffen ferner die Möglichkeit, dass Wärmeversorgungsunternehmen geplante Investitionen, Netzausbauvorhaben sowie eine einseitige Anpassung von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln prüfen und vorabgenehmigen lassen können, um Investitionssicherheit zu erhalten. Wir werden die ex-post Preisaufsicht mit den bestehenden Mechanismen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den zivilgerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten sinnvoll verzahnen.

… und das bedeutet es:

- **PTPf:** Verpflichtende Preistransparenzplattform bei einer Bundesbehörde, jährliche Aktualisierung der Wärmepreise, zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands fallen Meldepflichten nach AVB FW, FFVAV, WPG und Energiestatistikgesetz weg (Augen auf im Straßenverkehr) und einer unserer zentralen Wünsche: Ausnahmen für kleine Netze

- **Preisaufsicht:** ex-Post bei Bundesbehörde und auf Bundesebene, Vorgaben für die interne Rechnungslegung, die bei einseitigen Anpassungen von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln offenzulegen sind. Prüfung auf Angemessenheit, Vergleichsmodus noch schwammig. Interessant: ex-ante-Genehmigung, um ggf. Präzedenzfälle zu schaffen.

Der heiße Leak: heute stehen die Eckpunkte des Wärmenetzpakets auf der Tagesordnung des Kabinetts und ihr wisst schon Bescheid

Das steht im Eckpunktepapier:

Kostenneutralitätsgebot: […] das bestehende Kostenneutralitätsgebot dahingehend modifizieren, dass bei einer erheblichen Investition des Vermieters oder eines Dritten in die Veränderung der Heizungsanlage eine monatliche Mehrbelastung des Mieters in Höhe von maximal 50 ct/qm Wohnfläche zulässig ist. Fehlt es an einer solchen Investition (wie beim Betriebsführungscontracting), bleibt es beim bisherigen Kostenneutralitätsgebot. Der Begriff der Erheblichkeit wird in der Gesetzesbegründung dahingehend konkretisiert, dass der Anschluss an ein Wärmenetz und die Errichtung einer neuen Heizungsanlage durch einen Dritten typischerweise mit erheblichen Investitionen einhergehen. Wir werden den Anwendungsbereich des § 556c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der WärmeLV auf sich selbst versorgende Mieter (insbesondere im Fall der Versorgung durch Gasetagenheizungen) erstrecken. Bei einer Überschreitung der Kostenneutralität können die Betriebskosten für Wärme und Warmwasser bis zur Schwelle der (modifizierten) Kostenneutralität umgelegt werden. Die Reform wird im Jahr 2030 evaluiert, um festzustellen, ob der Ausbau und die Nachverdichtung der Wärmelieferung in vermieteten Bestandsgebäuden weiter erheblich gehemmt wird und wie sich die Kostenbelastung der Mieterinnen und Mieter darstellt. Kommt in einem Mietverhältnis die modifizierte Kostenneutralität zur Anwendung werden besondere Maßgabe gelten: Für die Umstellung auf eine gewerbliche Wärmelieferung ist eine Modernisierungsmieterhöhung für diese Maßnahme nach §§ 559, 559e BGB ausgeschlossen. Wir werden im Gesetzgebungs-verfahren prüfen, ob die Kappungsgrenzen aus § 559 Abs. 3a BGB und die ortsübliche Vergleichsmiete bei der Anwendung von § 558 BGB um bis zu 50ct/qm herabgesetzt werden, um eine Vergleichbarkeit mit der Kostenbelastung des Mieters herzustellen, für den Fall, dass der Vermieter selbst eine neue Heizungsanlage einbaut und betreibt.

Übergangsregelung: […] Regelung schaffen, die es ermöglicht, dass grundsätzlich auch bestehende Verträge dem neuen Rechtsrahmen unterfallen. Wir werden eine Ausnahmereglung schaffen für die Fälle, in denen die Ausübung eines Rechts an eine bestimmte Frist geknüpft ist, wie beim Leistungsanpassungsrecht.

… und das bedeutet es:

- **Kostenneutralität:** Modifikation bei erheblicher Investition des Vermieters oder eines Dritten eine monatliche Mehrbelastung von bis zu 50ct/m² möglich. Nicht für Betriebsführungscontracting. Gasetagenheizung einbeziehen.

EDL_HUB

03

BEG – Vermeiden der Doppelförderung

Pexels | Solarimo

EDL_HUB

In der Überarbeitung des BEG gelingt es erstmals, die Doppelförderung auszuschließen – das ist gut für Gebäude- und Quartiersnetze

1. Für die Dekarbonisierung von bestehenden Wärmenetzen und die Errichtung von neuen Wärmenetzen ist eine sichere Entscheidungsgrundlagen wichtig.

2. Im Wärmemarkt stehen wärmenetzgebundene Angebote in Konkurrenz mit den dezentralen Anlagen. Aus der Konkretisierung der Wärmeplanung ergeben sich Entscheidungsgrundlagen in der Regel auf der Basis von Vollkostenvergleichen, bei dem jeweils unter Annahme von Fördermitteln gerechnet wird.

3. Sind einmal Vorranggebiete für Wärmenetze in Gebäuden und Quartieren identifiziert ist es schwer verständlich, dass dezentrale Lösungen parallel gefördert werden. Dies führt im Zweifel dazu, dass die Anschlussdichte an das Wärmenetz sinkt und die Wärmelösung nicht wirtschaftlich wird.

4. Ähnliches gilt für Bestandsnetze: in einem bestehenden Wärmenetz ist es kaum nachvollziehbar, dass gegen den Bestand gefördert wird, wenn das Wärmenetz einen Dekarbonisierungsfahrplan verfolgt und wirtschaftlich bleiben soll.

5. Dabei muss beachtet werden, dass auch bei Fernwärmenetzen weiterhin Gebäude- und Quartiersnetze förderfähig bleiben.

In der Überarbeitung des BEG gelingt es erstmals, die Doppelförderung auszuschließen – das ist gut für Gebäude- und Quartiersnetze

1. „Ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz nach BEG EM TMA Nummer 3.9 und nicht die Errichtung von Einzelheizungen nach den BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.8 wird gefördert:
2. – wenn das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung (Gebietsausweisungsentscheidung, Bebauungsplan, Anschluss- und Benutzungszwang) ~~beispielsweise durch Beschluss einer Satzung~~ oder aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll und dieser Entscheid einschlägig publiziert wurde. ~~Dieser Förderausschluss für Einzelheizungen greift nur, wenn und soweit eine Kommune beziehungsweise die zuständige Stelle eine entsprechende Entscheidung getroffen und transparent gemacht hat oder~~
3. und
4. – wenn ein ~~oder mehrere~~ mindestens ein Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt hat, das betreffende Grundstück innerhalb von drei Jahren an sein Wärmenetz zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzuschließen, dieses Wärmenetz einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt hat, falls eine solche Pflicht gemäß §32 WPG besteht und in dieser Zeit auch tatsächlich umsetzt. ~~(und die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben öffentlich erklärt hat).~~
5. Diese Option tritt erst in Kraft, wenn die Anforderungen im unten genannten „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ veröffentlicht sind.
6. Übertrag eines Teils der Regelungen aus 5.3. an diese Stelle: Nicht gefördert werden ab Quartal 1 2027: der Einbau von Anlagen zur Wärmeerzeugung bzw. der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz nach Nr. 5.3 sofern das betreffende Gebäude bereits mit einer Anlage nach
7. Nr. 5.3 Buchstage a bis f und J versorgt wird, die seit dem 1. Januar in Betrieb genommen wurde bzw. an ein Gebäude- oder Wärmenetz nach Nummer 5.3 Buchstabe g bis i angeschlossen ist. Abweichend davon ist der Ersatz von mit Gas, Öl oder Kohle betriebenen Wärmeerzeugern in bivalenten Systemen durch Wärmeerzeuger nach Nr. 5.3 sowie die Modernisierung von Wärmeübergabestationen weiterhin gefördert.
8. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“.

04

Q & A

Microsoft Archivbilder

Ihr fragt, wir antworten

EDL_HUB

05

Wichtige Hinweise

Microsoft Archivbilder

EDL_HUB

BEW-Förderung: Bitte holt Input zu Verbesserungsbedarf ein. Eure Praxiserfahrung ist gefragt

Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) soll in den kommenden Wochen überarbeitet werden.

Das BAFA hat uns deshalb gebeten, Anregungen zur besseren Ausgestaltung der Förderung einzubringen.
Eure Praxiserfahrung ist gefragt!

Wir fragen derzeit einen gemeinsamen Termin mit BMWE & BAFA an. *Mehr Informationen folgen.*

Was wir von Euch brauchen:
Bitte fragt schon intern ab, wo
Ihr Verbesserungsbedarf bei der BEW seht, damit wir Eure Anregungen anschließend sammeln können.

EDL_HUB

REMINDER: JETZT anmelden für hybrides Live-Update in Berlin

- **22.09. um 10 Uhr** bei **PWC** in Berlin (Kapelle-Ufer 4 10117 Berlin)
- direkt vor den AGiL-Tagen

Die Plätze sind begrenzt,
also **noch schnell anmelden**.

Unsplash/ Simone Hutsch

EDL_HUB

REMINDER: EDL_HUB-Jahrestreffen

Wann und wo?

- **13. & 14.10.** in **Offenbach**
  (Danfoss-Headquarter)

Was?

- Austausch zu politischen Rahmenbedingungen, Workshops, Matching-Angebote mit Finanzierern & Möglichkeiten zum Netzwerken
- außerdem: Kick-Off Leverage-Netzwerk (13.10., 14-17 Uhr)

Weitere Infos und Einladungen folgen zeitnah!

Danfoss

EDL_HUB

Gemeinsam erreichen wir die Wärmewende

Habt ihr weitere Ideen und Wünsche zur Teilnahme?

Kontaktiert uns gern!

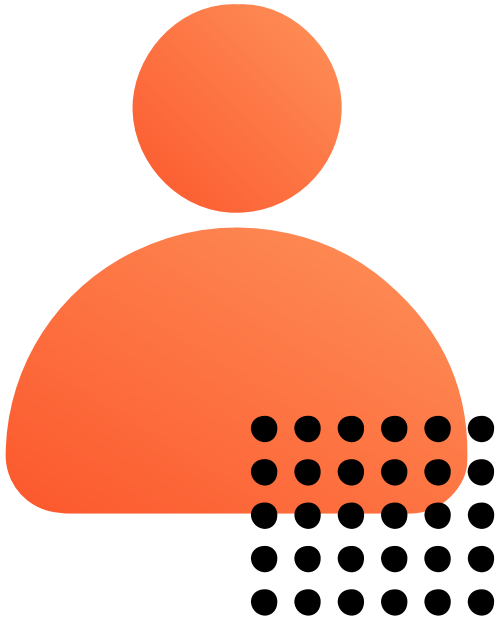

Rüdiger Lohse

ruediger.lohse@edlhub.org

Valentina Fröhlich

valentina.froehlich@edlhub.org

Friederike Steddin

friederike.steddin@edlhub.org

René Scharr-Hochegger

rene.scharr-hochegger@edlhub.org

EDL_HUB